

# RS Vwgh 1999/2/17 98/14/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §166;

BAO §93 Abs3 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0092 E 18. Oktober 1988 RS 5

## Stammrechtssatz

Anonyme Mitteilungen sowie Aussagen geheimgehaltener Personen können zwar für die Behörde einen Verdacht begründen, der sie zu entsprechenden Ermittlungen und Nachforschungen berechtigt. Als Beweismittel zur Begründung von Feststellungen im Bescheid dürfen sie jedoch nicht herangezogen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140105.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)